



BUNDES-INGENIEURKAMMER

HO BK

**Honorarempfehlung für die
begleitende Kontrolle**

Auflage 1993

Die vorliegende Honorarempfehlung für die Begleitende Kontrolle wurde vom Bundesgebührenausschuß „Begleitende Kontrolle“ ausgearbeitet. Sie stellt eine einheitliche Grundlage für die Vergabe von Kontroll-Leistungen dar. Sofern im Zuge der Begleitenden Kontrolle Leistungen von Sonderfachleuten benötigt werden, erfolgt die Ermittlung der Honorare hierfür nach den einschlägigen Honorarordnungen und Tarifen bzw. nach bestehenden Sondervereinbarungen.

Der ALLGEMEINE TEIL der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung ist auch bei Anwendung dieser Honorarordnung zu beachten. Er kann den geltenden Gebührenordnungen z. B. für Architekten, für das Bauwesen oder für Industrielle Technik entnommen werden.

Vorwort

Bei der Durchführung von Projekten treten erfahrungsgemäß immer wieder Abweichungen von den Vorgaben und Absichten des Veranlassers auf, welche sowohl aus dem Kreis der Projektbeteiligten, als auch durch äußere Gründe verursacht werden können.

Diese Abweichungen können die vorgegebenen Termine, die Projektkosten oder die Qualität der Ausführung betreffen und dem Veranlasser wirtschaftlichen oder ideellen Schaden zufügen.

Jedes Projekt unterliegt einer Schlußabrechnung und einer Endkontrolle. Diese können jedoch nur ein mehr oder minder gutes Ergebnis feststellen; das Ergebnis selbst können sie nicht mehr verbessern.

Deshalb ist eine Kontrolle umso wirksamer, je früher sie einsetzt und je früher von einem unabhängigen und nur dem Veranlasser des Projekts verantwortlichen Kontrollorgan Abweichungen vom Sollverlauf festgestellt werden. Eine wirksame Kontrolle soll möglichst alle Vorgänge, von den Vorarbeiten bis zur Schlußabnahme, begleiten.

Das ist die Aufgabe der „Begleitenden Kontrolle“. Diese ist auf das Gesamtwerk und nicht nur auf Teile desselben auszurichten.

Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit bietet sich der befugte und beeidete Ziviltechniker im besonderen Maße an. Er kann auf Grund seiner fachlichen Qualifikation und seiner langen Berufserfahrung beurteilen, ob Preis und Leistung im richtigen Verhältnis stehen. Ferner ist er einem strengen Disziplinarrecht unterworfen. Er hat das Recht, seine Berichte in Form öffentlicher Urkunden zu erstellen. Das Kontrollorgan soll auch dem Grundsatz der Unbefangenheit im Sinne des § 53 AVG entsprechen.

Die Vergabe von Kontrollarbeiten verschiedener Art erfolgt bisher mit Hilfe von Einzelverträgen, welche meist einen erheblichen administrativen Aufwand erfordern und in der Regel einen der beiden Vertragspartner benachteiligen. Außerdem führen solche Verträge zufolge der Unvollständigkeit der Aufgabenstellung oft nicht zum gewünschten Ergebnis.

Die vorliegende Honorarordnung (HO BK) soll in diesen Belangen eine Verbesserung für alle Beteiligten bringen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	9
§ 2 Honorarermittlung	9
§ 3 Honorarpflichtige Kosten	10
§ 4 Herstellungskosten	10
§ 5 Ausrüstungskosten	11
§ 6 Honorarsätze	12
§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor	13
§ 8 Leistungsumfang	14
§ 9 Begriffsbestimmungen	16
§ 10 Änderungen	17
§ 11 Besondere Erschwernisse	17
§ 12 Varianten im Planungsstadium	17
§ 13 Tabellarische Zusammenstellungen	19

§ 1 Allgemeines

Die Begleitende Kontrolle ist eine Bauherrenfunktion, welche aus wirtschaftlichen Gründen und zur persönlichen Entlastung einem qualifizierten und unabhängigen Ziviltechniker übertragen wird. Sie ist mit der Tätigkeit anderer Projektbeteiligter unvereinbar. Leistungen, welche in der folgenden Leistungsbeschreibung angeführt sind, unterscheiden sich von den Leistungen anderer Honorarordnungen und setzen die darin beschriebenen Vorleistungen voraus.

Die Leistungsbereiche der Begleitenden Kontrolle bilden eine Einheit, welche nicht ohne Schaden für das gesamte Werk in Teilen beauftragt werden kann. Das Herauslösen von Teilleistungen kann den Erfolg der Begleitenden Kontrolle an sich in Frage stellen.

Die Leistungsbereiche werden in der Folge modularartig aufgegliedert dargestellt, stellen aber stets ein untrennbares Ganzes dar und können nur als solches zu einer Erfüllung der Aufgabenstellung führen sowie ihre Effizienz sicherstellen.

Die Ergebnisse der Begleitenden Kontrolle sind stets in klarer, übersichtlicher Form zusammenzufassen und zu präzisieren.

Die Begleitende Kontrolle endet nach der Prüfung der Schlußrechnungen mit der Vorlage eines Schlußberichtes.

§ 2 Honorarermittlung

Die Ermittlung des Honorars für die Grundleistung der Begleitenden Kontrolle erfolgt nach Formel (I) bzw. (II).

Honorar für die Begleitende Kontrolle der Planung (Tabelle 1):

$$H_P = K \times h_P \times p \times 0.25 \quad (I)$$

Honorar für die Begleitende Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht (Tabelle 2):

$$H_B = K \times h_B \times b \times 0.25 \quad (II)$$

Hierin bedeutet:

- K Honorarpflichtige Kosten gemäß § 3, 4 und 5 dieser Honorarordnung
h_P Honorarsatz für die Planung als Funktion der honorarpflichtigen Kosten (K)
h_B Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht als Funktion der mittleren jährlichen Kosten (J)
p Planungsfaktor
b Bauaufsichtsfaktor

Die Honorarsätze h_P und h_B sind den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

Der Planungsfaktor p und der Bauaufsichtsfaktor b sind durch die Klasse bedingt, in welche das jeweilige Projekt einzuordnen ist. Bezüglich der Klassenzuordnung wird auf die für das betreffende Werk heranzuziehende Honorarordnung verwiesen.

§ 3 Honorarpflichtige Kosten

- (1) Die Ermittlung der honorarpflichtigen Kosten (K) erfolgt nach der Formel (III):

$$K = H + A \quad (III)$$

Hierin bedeutet:

H Herstellungskosten

A Ausrüstungskosten

- (2) Im Falle häufig nach ähnlichen Anforderungen zu errichtender Werke, bei denen nach statistischer Methode gesicherte, objektivierbare honorarpflichtige Kosten ermittelbar sind, können diese seitens der Bundes-Ingenieurkammer festgelegt werden und treten dann zur Honorarermittlung für die Planung an die Stelle der sonst nach (1) zu ermittelnden, von den jeweiligen Baukosten abhängigen Werte.

Dies gilt jedoch nur für die Planung. Für die örtliche Bauaufsicht ist stets mit den tatsächlichen Kosten (K) zu rechnen.

- (3) Aus den honorarpflichtigen Kosten (K) sind die mittleren jährlichen Kosten (J), nach denen sich der Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht (h_B) bestimmt, nach Formel (IV) zu ermitteln.

$$J = \frac{K}{m} \times 12 \quad (IV)$$

Hierin bedeutet:

- K Honorarpflichtige Kosten für die Planung nach (1)
m Anzahl der Baumonate gerechnet vom Baubeginn bis zur Übergabe (nicht gerechnet werden etwaige Baustillstandszeiten, bei denen auch die Bauaufsicht unterbrochen wird; Bruchteile von Baumonaten sind als solche zu berücksichtigen).

§ 4 Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten (H) umfassen sämtliche Kosten (exkl. Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes vom Veranlasser aufzuwenden sind, mit Ausnahme der Ausrüstungskosten nach § 5 sowie abzüglich etwaiger Honorare, sofern sie nicht nach (2) zu den Herstellungskosten (H) hinzuzuzählen sind.

(2) Anschlußgebühren für den Anschluß an öffentliche Anlagen, behördliche Gebühren im Zusammenhang mit der Baureifmachung des Baugrundes u. dgl. sind dann zu den Herstellungskosten (H) zuzuzählen, wenn diese vom Ziviltechniker im Rahmen seiner Prüftätigkeit zu bearbeiten sind.

(3) Übernimmt der Veranlasser selbst Arbeiten im Rahmen der Projektabwicklung, so ist der ortsübliche Neuwert, der diesen zugrundeliegt, bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Veranlasser und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Veranlasser getragen werden.

Wird für die Herstellung des Werkes brauchbares Altmaterial verwendet, so ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten vom ortsüblichen Neuwert entsprechender Materialien, Bestandteile u. dgl. auszugehen. Die etwa erforderliche Prüfung der Verwendbarkeit eines solchen Materials ist als Zusatzleistung zu verrechnen.

(4) Den Herstellungskosten (H) sind grundsätzlich alle Tätigkeiten und Lieferungen zuzuzählen, welche vom Ziviltechniker im Rahmen der Begleitenden Kontrolle zu prüfen sind.

§ 5 Ausrüstungskosten

(1) Die Kosten nicht direkt zum Werk zählender Anlagen, Einrichtungen, Ein- und Aufbauten sind Ausrüstungskosten (A).

(2) Diese Ausrüstungskosten (A) sind nach den Festlegungen in (3) und (4), d. h. nach den Kriterien der Bearbeitungsintensität zu berücksichtigen.

(3) Die Kosten jener Ausrüstungen, die keinen bzw. nur einen unwesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, werden den honorarpflichtigen Kosten (K) nicht zugezählt, also gilt $A = 0$.

(4) Die Kosten jener Ausrüstungen, die einen wesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, sind als Sonderausrüstungskosten (S) den honorarpflichtigen Kosten (K) entweder anteilig nach a) oder voll nach b) zuzurechnen.

a) Die Kosten jener Ausrüstungen, die zwar nicht im vollen Umfang der sonstigen Bearbeitung des Werkes durch den planenden bzw. die Bauaufsicht führenden Ziviltechniker bearbeitet werden, aber wegen ihrer spezifischen Gestaltung, wegen besonderer funktioneller, bauphysikalischer, bauchemischer Anforderungen, wegen besonderer Aufstellungs- und Installationsmaßnahmen u. dgl. in die Leistungen des Zivil-

technikers mit eingearbeitet und somit bei der Bearbeitung des Werkes gesondert berücksichtigt werden müssen, sind als anteilige Sonderausrüstungskosten nach der Formel (V) zuzurechnen.

$$A = S \times \frac{H}{S + H} \quad \text{..... (V)}$$

b) Die Kosten jener Ausrüstungen, die im vollen Umfang durch den Ziviltechniker bearbeitet werden, sind jedoch voll zuzurechnen, also gilt $A = S$.

(5) Die Bearbeitungsintensität der Begleitenden Kontrolle bezüglich der Ausrüstung ist in der gleichen Höhe anzusetzen, wie sie vorgängig von den Verantwortlichen für Planung und Bauaufsicht in Anspruch genommen wurde.

§ 6 Honorarsätze

(1) Die Ermittlung des Honorarsatzes für die Planung (h_P) erfolgt nach der Formel (VI) als Funktion von (K):

$$h_P = h_{0P} \times \left(0.40 + 0.60 \times \sqrt[3]{\frac{K_0}{K}} \right) \quad \text{..... (VI)}$$

Hierin bedeutet:

K Honorarpflichtige Kosten nach § 3 in Schilling

K_0 Basiskosten für die Planung nach (3) in Schilling

h_{0P} Grundhonorarsatz für die Planung nach (3)

(2) Die Ermittlung des Honorarsatzes für die örtliche Bauaufsicht (h_B) erfolgt nach der Formel (VII) als Funktion von (J):

$$h_B = h_{0B} \times \left(0.40 + 0.60 \times \sqrt[3]{\left(\frac{J_0}{J} \right)^2} \right) \quad \text{..... (VII)}$$

Hierin bedeutet:

J Mittlere jährliche Kosten nach § 3 (3) in Schilling

J_0 Basiskosten für die örtliche Bauaufsicht nach (3) in Schilling

h_{0B} Grundhonorarsatz für die örtliche Bauaufsicht nach (3)

(3) Die Basiskosten (K_0 und J_0) und die Grundhonorarsätze h_{0P} und h_{0B} werden unter Anpassung an etwaige Veränderungen der Kostengrundlagen seitens der Bundes-Ingenieurkammer festgelegt.

Auf Basis der Verhältnisse zum Dezember 1990 wie Normalarbeitszeit mit 40 Wochenstunden, Sozialabgaben, Baukostenindex u. dgl. betragen die Werte der Berechnung des Honorarsatzes für die Planung (h_P):

$$K_G = 3.253.000,-$$

$$h_{GP} = 0,05834$$

bzw. zur Berechnung des
Honorarsatzes für die örtliche Bauaufsicht (h_B):

$$J_z = 1.464,00,-$$

$$h_{zB} = 0,06417$$

- (4) Die jeweiligen Werte der Honorarsätze h_P und g_B werden nach (3) auch in Tabellenform ausgewiesen. Zwischen den Tabellenwerten kann linear interpoliert werden.
- (5) Ändern sich die Honorarsätze h_P und/oder h_B während der Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers ein- oder mehrmals, so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Die endgültige Honorarermittlung ist sodann jeweils auf Basis der gesamten honorarpflichtigen Kosten (K) unter Zuordnung des jeweiligen Honorarsatzes (h_P und/oder h_B) der einzelnen Zeitabschnitte zu den jeweiligen anteiligen Leistungen zu erstellen. In sinngemäß gleicher Weise können auch die gewogenen Mittelwerte der veränderten Honorarsätze benützt werden.

§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor

- (1) Die Werke sind nach der maßgeblichen, kennzeichnenden Bearbeitungsintensität unter Beachtung des spezifischen Leistungsbildes und der für das Werk charakteristischen Höhe der honorarpflichtigen Kosten in 8 Klassen eingeteilt.
- (2) Der Planungsfaktor (p) und der Bauaufsichtsfaktor (b) für die einzelnen Klassen betragen

Klasse	Planungsfaktor (p)	Bauaufsichtsfaktor (b)
0	0,75	0,90
1	1,00	1,00
2	1,25	1,10
3	1,50	1,20
4	1,75	1,30
5	2,00	1,40
6	2,25	1,50
7	2,50	1,60

- (3) Für die Einordnung der Werke sind jene Klassen heranzuziehen, welche in den jeweiligen Honorarordnungen der planenden bzw. aufsichtsführenden Ziviltechniker für das betreffende Projekt vorgesehen sind.

- (4) Wenn sich die Bearbeitungsintensität nach (1) in größeren Zonen des Werkes unterscheidet, ist die Klassenzuordnung nach dem gewogenen Mittel durchzuführen und jene Klasse heranzuziehen, die diesem Mittel am nächsten kommt.

§ 8 Leistungsumfang

Die Prüfabschnitte (1)–(5) sind in zeitlicher Folge entsprechend § 9 Z 4 zu gliedern.

(1) VORPLANUNG, PLANUNG, BEWILLIGUNGSVERFAHREN

GRUNDLEISTUNG:

Kontrolle, ob alle erforderlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen wurden.
Kontrolle der Projektunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität.
Kontrolle der Projektunterlagen auf Einhaltung der Regeln der Technik, besonderer Richtlinien und behördlicher Vorschriften.
Kontrolle der Planungsvorgaben auf Vollständigkeit.

SONDERLEISTUNGEN:

Kontrolle der Kostenermittlung der Varianten.
Kontrolle des vorgelegten Energiekonzeptes (Ver- und Entsorgungskonzeptes – wenn erforderlich).
Kontrolle der Ermittlung von Erhaltungs- und Betriebskosten.

(2) AUSFÜHRUNGS- UND DETAILPLANUNG

GRUNDLEISTUNG:

Kontrolle der aktualisierten Projektunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
Kontrolle auf Einhaltung der Regeln der Technik und allgemeiner Richtlinien.
Kontrolle auf Einhaltung aller besonderen, spezifischen Richtlinien und Vorschriften.
Kontrolle des Vorliegens aller erforderlichen Genehmigungen und Bescheide sowie Kontrolle des Vorliegens aller erforderlichen Untersuchungen.
Kontrolle auf Einhaltung aller Vorschriften der Behördenverfahren und Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung aller Ergebnisse der erforderlichen Untersuchungen und gutachterlichen Stellungnahmen.
Kontrolle der Kostenschätzungen nach letztem Stand der Planung.

SONDERLEISTUNGEN:

Teilprüfung von Plänen.
Überprüfung auf technische Richtigkeit der Planungsleistungen samt Maßkontrolle.

(3) TECHNISCHE UND GESCHÄFTLICHE OBERLEITUNG

GRUNDLEISTUNG:

Kontrolle der Ausschreibungen und deren Ergebnisse.

Kontrolle der formalen Abwicklungsvorgänge auf Korrektheit und Vollständigkeit der Abwicklung.

Kontrolle der Auswirkungen des Einflusses möglicher Leistungsveränderungen als Entscheidungsgrundlage zur Vergabe für den Auftraggeber.

Kontrolle möglicher Leistungsveränderungen (Massenveränderungen oder Varianten) auf die Angebotspreise und die Reihung der Angebote.

Kontrolle des aktuellen Kostenstandes.

Kontrolle der Termine.

SONDERLEISTUNG:

Kontrolle der Werk- und Ausführungsverträge.

(4) ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

GRUNDLEISTUNG:

Kontrolle der Leistungen der örtlichen Bauaufsicht.

Die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht selbst sind nicht beinhaltet.

Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Bauverträge samt Prüfung der Rechnungen auf Plausibilität.

SONDERLEISTUNG:

Detaillierte rechnungsmäßige Überprüfung der gesamten Bauabrechnung.

(5) PROJEKTABSCHLUSS

GRUNDLEISTUNG:

Kontrolle der Abnahme- und Übergabe der Gewerke auf vertragsgemäße Erfüllung.

Legung des Schlußberichtes.

SONDERLEISTUNG:

Begleitende Kontrolle innerhalb der Gewährleistungsfrist.

(6) TEILBEAUFTRAGUNGEN DER BEGLEITENDEN KONTROLLE

Einstieg in die Begleitende Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt.

Begleitende Kontrolle nach Wunsch des Veranlassers – nur für Teilbereiche.

Begleitende Kontrolle vertieft in ganz gewissen Teilbereichen.

Falls nur Teile der Grundleistung der Begleitenden Kontrolle beauftragt werden, ist das Honorar auf der Grundlage dieser Honorarordnung, bei Heranziehung der Teilleistungsfaktoren der einschlägigen Honorarordnungen, zu ermitteln. Die Erschwernis (zusätzlicher Aufwand durch Bestandsaufnahme und Miteinbeziehung vorangegangener Projektsentscheidungen) ist entsprechend den Allgemeinen Honorarrichtlinien (AHR) zu vergüten.

§ 9 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN im Sinne dieser Honorarordnung

1 PROJEKT

Als Projekt wird die Umsetzung eines Vorhabens zu einem Werk bezeichnet, an welcher eine Mehrzahl von Personen und/oder Institutionen beteiligt ist, deren Ziel in einem vorgegebenen Kostenrahmen und Zeitraum erreicht werden soll.

2 PROJEKTUNTERLAGEN

Die Gesamtheit aller schriftlichen und zeichnerischen Grundlagen, welche die Ausführenden in der jeweiligen Projektphase für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, z. B. Projektziele, Planunterlagen, Geometerpläne, geologische Gutachten, Umweltverträglichkeitsprüfung, Bewilligungsbescheide, Rechtsvorschriften, Normen etc.

3 KONTROLLE

3.1 Primärkontrolle

Die Primärkontrolle erfolgt durch die technisch-geschäftliche Oberleitung, die örtliche Bauaufsicht, die fachtechnische Prüfung, das örtliche Management oder das Projektmanagement.

3.2 Sekundärkontrolle

Damit ist in der Regel die Begleitende Kontrolle gemeint. Die Begleitende Kontrolle ist jene Tätigkeit, welche den Vorgang der Umsetzung ständig überprüft, Abweichungen unverzüglich feststellt und an den Veranlasser des Projektes (Bauherr, Gebietskörperschaft, Unternehmen usw.) meldet.

3.3 Tertiärkontrolle

Ist die übergeordnete Kontrollfunktion, welche als letzte über die ordnungsgemäße Abwicklung der Projektes zu befinden hat (z.B. Rechnungshof, Kontrollamt, Aufsichtsrat usw.).

4 PRÜFABSCHNITTE IN ZEITLICHER FOLGE

- Planung
- Ausschreibung
- Ausführung
- Inbetriebnahme, Abnahmen
- Endabnahme, Übergabe
- Schlußrechnung, Endabrechnung
- Schlußbericht

5 PRÜFKATALOG

Der Prüfkatalog ist die Festlegung der vom Ziviltechniker zu leistenden Kontrollarbeiten und ist auf Grund des Leistungsbildes dieser Honorarordnung zu erstellen.

6 PRÜFBERICHTE

Die Prüfberichte sind in periodischer Abfolge zu erstellen. Die Zeitabstände betragen in der Regel ein bis drei Monate, können jedoch projektbezogen einvernehmlich festgelegt werden.

7 PROJEKTBETEILIGTE

- Auftraggeber (Bauherr): Veranlasser, Errichter, Nutzer
- Projektmanager
- Prüfsingenieur für Begleitende Kontrolle
- Projektanten: Ziviltechniker, Sonderfachleute
- Behörden: für Genehmigungen, Überprüfungen
- Ausführende: Hersteller, Lieferanten
- Beteiligte Öffentlichkeit

§ 10 Änderungen während des Projektablaufes

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 11 Besondere Erschwernisse

Unterbrechungen des normalen Projektablaufes, Leistungen unter Einsatz von besonderen Erfahrungen und Kenntnissen, Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, sowie Leistungen, die eine besondere Koordinierungstätigkeit bedingen, erfordern ein zusätzliches Honorar. Die Höhe dieses Honorars ist dem Aufwand und dem Wert entsprechend zu verrechnen.

§ 12 Varianten im Planungsstadium

Wird auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers die gleiche Aufgabe in mehreren Varianten ausgearbeitet, so sind die Honorare entsprechend dem Umfang der durchgeführten Leistungen bzw. Teilleistungen gesondert zu berechnen:

- a) Bei mehreren Varianten nach unterschiedlichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird jede Variante für sich voll berechnet.
- b) Bei mehreren Varianten nach gleichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird die erste Variante voll, jede der weiteren mit der Hälfte berechnet.

§ 13 Tabellarische Zusammenstellungen

(1) Honorarsätze für die Begleitende Kontrolle der Planung

Tabelle 1

Honorar- pflichtige (Netto-) Kosten (K) S	Honorar- satz (h _p) %	Honorarsatz (h _p) × Planungsfaktor (p) für Klasse								
		0 %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	
500.000	8.868	6.651	8.868	11.085	13.302	15.519	17.737	19.954	22.171	
600.000	8.483	6.362	8.483	10.604	12.724	14.845	16.966	19.087	21.207	
700.000	8.175	6.131	8.175	10.219	12.262	14.306	16.350	18.394	20.437	
800.000	7.921	5.940	7.921	9.901	11.881	13.861	15.841	17.821	19.802	
900.000	7.706	5.779	7.706	9.632	11.558	13.485	15.411	17.337	19.264	
1.000.000	7.520	5.640	7.520	9.400	11.280	13.160	15.040	16.920	18.800	
2.000.000	6.450	4.836	6.450	8.063	9.675	11.288	12.900	14.513	16.125	
3.000.000	5.930	4.447	5.930	7.412	8.895	10.377	11.860	13.342	14.824	
4.000.000	5.601	4.201	5.601	7.001	8.401	9.802	11.202	12.602	14.002	
5.000.000	5.367	4.025	5.367	6.708	8.050	9.392	10.733	12.075	13.417	
6.000.000	5.188	3.891	5.188	6.485	7.782	9.079	10.376	11.673	12.970	
7.000.000	5.045	3.784	5.045	6.306	7.567	8.829	10.090	11.351	12.612	
8.000.000	4.927	3.695	4.927	6.159	7.390	8.622	9.854	11.085	12.317	
9.000.000	4.827	3.620	4.827	6.034	7.241	8.447	9.654	10.861	12.068	
10.000.000	4.741	3.556	4.741	5.926	7.111	8.297	9.482	10.667	11.852	
20.000.000	4.244	3.183	4.244	5.305	6.367	7.428	8.489	9.550	10.611	
30.000.000	4.003	3.002	4.003	5.003	6.004	7.005	8.006	9.006	10.007	
40.000.000	3.850	2.888	3.850	4.813	5.775	6.738	7.700	8.663	9.625	
50.000.000	3.741	2.806	3.741	4.677	5.612	6.548	7.483	8.418	9.354	
60.000.000	3.658	2.744	3.658	4.573	5.488	6.402	7.317	8.231	9.146	
70.000.000	3.592	2.694	3.592	4.490	5.388	6.286	7.184	8.082	8.980	
80.000.000	3.537	2.653	3.537	4.422	5.306	6.190	7.075	7.959	8.843	
90.000.000	3.491	2.618	3.491	4.364	5.236	6.109	6.982	7.855	8.727	
100.000.000	3.451	2.588	3.451	4.314	5.177	6.039	6.902	7.765	8.628	
200.000.000	3.220	2.415	3.220	4.026	4.831	5.636	6.441	7.246	8.051	
300.000.000	3.108	2.331	3.108	3.885	4.663	5.440	6.217	6.994	7.771	
400.000.000	3.038	2.278	3.038	3.797	4.556	5.316	6.075	6.834	7.594	
500.000.000	2.987	2.240	2.987	3.734	4.481	5.227	5.974	6.721	7.468	
600.000.000	2.949	2.211	2.949	3.686	4.423	5.160	5.897	6.634	7.371	
700.000.000	2.918	2.188	2.918	3.647	4.377	5.106	5.835	6.565	7.294	
800.000.000	2.892	2.169	2.892	3.615	4.338	5.062	5.785	6.508	7.231	
900.000.000	2.871	2.153	2.871	3.588	4.306	5.024	5.742	6.459	7.177	
1.000.000.000	2.852	2.139	2.852	3.565	4.278	4.991	5.705	6.418	7.131	

(2) Honorarsätze für die Begleitende Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht:

Tabelle 2

Mittlere jährliche (Netto-) Kosten (J) S	Honorar- satz (h _a) %	Honorarsatz (h _a) × Bauaufsichtsfaktor (b) für Klasse							
		0 %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %
500.000	10.447	9.402	10.447	11.492	12.536	13.581	14.626	15.670	16.715
600.000	9.545	8.590	9.545	10.499	11.454	12.408	13.363	14.317	15.272
700.000	8.863	7.977	8.863	9.750	10.636	11.523	12.409	13.295	14.182
800.000	8.327	7.494	8.327	9.160	9.993	10.825	11.658	12.491	13.323
900.000	7.892	7.103	7.892	8.681	9.471	10.260	11.049	11.838	12.627
1.000.000	7.531	6.778	7.531	8.284	9.037	9.790	10.543	11.296	12.050
2.000.000	5.694	5.125	5.694	6.263	6.833	7.402	7.972	8.541	9.110
3.000.000	4.953	4.458	4.953	5.449	5.944	6.439	6.935	7.430	7.925
4.000.000	4.537	4.083	4.537	4.991	5.444	5.898	6.352	6.805	7.259
5.000.000	4.265	3.838	4.265	4.691	5.117	5.544	5.970	6.397	6.823
6.000.000	4.070	3.663	4.070	4.477	4.884	5.291	5.698	6.105	6.512
7.000.000	3.923	3.531	3.923	4.316	4.708	5.100	5.493	5.885	6.277
8.000.000	3.808	3.427	3.808	4.189	4.569	4.950	5.331	5.712	6.093
9.000.000	3.714	3.343	3.714	4.086	4.457	4.828	5.200	5.571	5.943
10.000.000	3.636	3.273	3.636	4.000	4.364	4.727	5.091	5.454	5.818
20.000.000	3.241	2.916	3.241	3.565	3.889	4.213	4.537	4.851	5.185
30.000.000	3.081	2.773	3.081	3.389	3.697	4.005	4.313	4.621	4.930
40.000.000	2.991	2.692	2.991	3.290	3.589	3.889	4.188	4.487	4.786
50.000.000	2.933	2.639	2.933	3.226	3.519	3.812	4.106	4.399	4.692
60.000.000	2.891	2.602	2.891	3.180	3.469	3.758	4.047	4.336	4.625
70.000.000	2.859	2.573	2.859	3.145	3.431	3.717	4.003	4.289	4.575
80.000.000	2.834	2.551	2.834	3.118	3.401	3.684	3.968	4.251	4.535
90.000.000	2.814	2.533	2.814	3.095	3.377	3.658	3.940	4.221	4.502
100.000.000	2.797	2.517	2.797	3.077	3.357	3.636	3.916	4.196	4.476
200.000.000	2.712	2.441	2.712	2.983	3.254	3.526	3.797	4.068	4.339
300.000.000	2.678	2.410	2.678	2.945	3.213	3.481	3.749	4.016	4.284
400.000.000	2.658	2.392	2.658	2.924	3.190	3.456	3.722	3.987	4.253
500.000.000	2.646	2.381	2.646	2.910	3.175	3.439	3.704	3.968	4.233
600.000.000	2.637	2.373	2.637	2.900	3.164	3.428	3.691	3.955	4.219
700.000.000	2.630	2.367	2.630	2.893	3.156	3.419	3.682	3.945	4.208
800.000.000	2.624	2.362	2.624	2.887	3.149	3.412	3.674	3.937	4.199
900.000.000	2.620	2.358	2.620	2.882	3.144	3.406	3.668	3.930	4.192
1.000.000.000	2.616	2.355	2.616	2.878	3.140	3.401	3.663	3.925	4.186

- (3) Planungsfaktor p, Bauaufsichtsfaktor b
Bezüglich der Festsetzung dieser beiden Faktoren wird auf den § 7 dieser Honorarordnung verwiesen.